

AGB für Anmietung

1. Haftung

Der Veranstalter (Mieter) haftet für auf dem Gelände Verkehrsübungsplatz Forchheim verursachte Schäden in voller Höhe.

2. STORNO- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Erscheint der Veranstalter (= Mieter) nicht zum vereinbarten Veranstaltungstermin, ohne den Vertrag vorher wirksam gekündigt zu haben, schuldet er dem Verkehrsübungsplatz Forchheim den gesamten vereinbarten Bruttobetrag. Die Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter (= Mieter) muss schriftlich per Post, Fax oder Email erfolgen. Die Frist beginnt am Tag des Eingangs der Kündigung. Im Zweifelsfall ist der Veranstalter (= Mieter) für den Zugang der Kündigung nachweislich.

2.2 Stornobedingungen

- Bis 14 Tage vor dem Termin keine Stornogebühren
- 13 - 8 Tage vor dem Termin: 20% Stornogebühr
- 7 - 3 Tage vor dem Termin: 50% Stornogebühr
- 2 - 0 Tage: 100% Stornogebühr

2.3 Dem Kunden bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, dem Verkehrsübungsplatz Forchheim sei infolge der Kündigung oder des Nichterscheins ohne Kündigung kein Schaden oder ein wesentlich geringerer entstanden, als die vereinbarten Stornopauschalen. Soweit der Kunde den Nachweis führt, reduzieren sich die Pauschalen entsprechend oder geraten in Wegfall.

2.5 Die Rechnung über die veranstalteten Termine wird am Ende jeden Monats über die vorausgegangenen Trainings ausgestellt. Die Rechnungsbeträge sind sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen.

2.6 Die Verbrauchswerte von Energie und Wasser sind bis auf weiteres in den Pauschalpreisen enthalten. Der Verkehrsübungsplatz Forchheim behält sich das Recht vor, diese Regelung zu ändern und die jeweiligen Verbrauchswerte abzulesen und separat abzurechnen. Dies kann auch durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden

3. MIETVORAUSSETZUNGEN

3.1 Haftungsausschluss: Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer. Der Mieter verpflichtet sich, nur solche Teilnehmer zur Veranstaltung zuzulassen, die vorher schriftlich auf ihnen eventuell zustehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verkehrsübungsplatz Forchheim als Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlagen und der Einrichtungen und ihren Erfüllungsgehilfen verzichtet haben. Ebenso verzichten der Mieter selbst sowie seine Erfüllungsgehilfen auf ihm eventuell zustehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verkehrsübungsplatz Forchheim.

3.2 Der Mieter wird hiermit ermächtigt und verpflichtet, den jeweiligen Verzicht für den Verkehrsübungsplatz Forchheim schriftlich anzunehmen.

3.3 Eine Untervermietung der Anlagen durch den Mieter kann nur mit vorheriger Zustimmung des Verkehrsübungsplatzes Forchheim erfolgen. Eine Weitergabe von Strom etc. ist untersagt.

3.10 Von der ersten bis einschließlich zur letzten Kontrollfahrt trägt der Mieter die volle Verantwortung für alle Vorkommnisse auf der benutzten Strecke und den benutzten Anlagen des Verkehrsübungsplatzes Forchheim. Während dieser Zeit übernimmt der Verkehrsübungsplatz Forchheim für Ereignisse auf dem Übungsgelände keine Haftung.

3.11 Das Betreten des gesamten Geländes des Verkehrsübungsplatzes Forchheim außerhalb der Veranstaltungszeiten ist verboten.

3.12 Bei Schnee- oder Eisglätte besteht kein Anspruch des Mieters auf Räumung der Strecke durch den Verkehrsübungsplatz Forchheim. Nach Aufforderung räumt der Verkehrsübungsplatz Forchheim die Strecke vom Schnee im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Kosten dieser Räumung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

3.13 Das Übungsgelände ist bis spätestens 2 Stunden nach offiziellem Veranstaltungsende aufgeräumt, d.h. im vor der Übergabe herrschenden Zustand zu übergeben. Bei Missachtung dieser Regelung werden die anfallenden Reinigungs- und Entsorgungskosten bzw. Wiederaufbaukosten dem Mieter automatisch in Rechnung gestellt.

3.14 Beschädigungen, Veränderungen und Verunreinigungen an Fahrbahnen, an Banketten, Einzäunungen, Leitplanken und anderen Anlagen, die nach der Veranstaltung ermittelt werden, stellt der Verkehrsübungsplatz Forchheim dem Mieter in Rechnung.

3.15 Unbefugt angebrachte Aufkleber, Hinweisschilder und Werbung jeglicher Art werden im Auftrag des Verkehrsübungsplatzes Forchheim entfernt. Die Kosten der Entfernung sowie eventuell durch Anbringung oder Entfernung entstandener Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Stellt der Mieter keinen Vertreter zur Abnahme der Strecke und der angemieteten Anlagen zur Verfügung, erkennt der Mieter die Ermittlungen des Verkehrsübungsplatzes Forchheim an.

3.16 Die Kosten der Wieder-Instandsetzung bzw. Reinigung hat der Mieter an den Verkehrsübungsplatz Forchheim zu entrichten. Die Schadensabwicklung mit Versicherungsgesellschaften und Teilnehmern ist Sache des Mieters.

3.17 Der Verkehrsübungsplatz Forchheim hat das Recht, Reparaturaufträge im Namen und auf Rechnung des Mieters an Fremdfirmen zu vergeben. Diese Rechnungen werden von dem Verkehrsübungsplatz Forchheim sachlich geprüft und an den Schädiger zur Regulierung weitergeleitet.

3.19 Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem Gelände des Verkehrsübungsplatzes Forchheim nicht gestattet.